Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

39 (3.7.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

18 Reuter daß der Thron-

al News" lettrischer 80 Per-

uerei in tatt des Brauen rzeugung betrieben die Be= rde, hat irde aus

11 8. 3. Juli,

e Feuer= rn-Ab-

precht ge Linie , westt gute

pargimurden gegerät

fcer orenen ovelle rüdzu= rachen ustreich

an der tungs. feind= poragne

beabingene abreister

18 bem Riga euer= , wo

8 bis gien öhen gend, Einperrven

ber nter nicht hen-

find

ien die

rff.

Amtliches

Verkündigungsblatt

für den Umtsbezirt Durlad.

Mr. 39.

Dienstag, ben 3. Juli

1917.

Befanntmachung

Nr. E. 1091/5. 17. R. N. A.,

betreffend Beichlagnahme und Beftanberhebung von Stabs, Forms und Moniereijen vom 7. Juni 1917.

(Beröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 188).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirft sind, sede Zuwiderhandlung gegen die Beicklagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Geseihl. S. 376) und sede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Borratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oftober 1915 (Reichs-Geseihl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch fann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Geseichl. S. 603) untersagt werden. Nachstehende Befanntmachung wird hiermit gur allfetbl. C. 608) unterfagt werben.

§ 1.

Bon ber Befannimadjung betroffene Wegenfiande.

Bon biefer Befanntmachung werden betroffen: Samtliche vorhandenen und neu erzengten Mengen an Stab-, Form- und Moniereifen.

§ 2.

Beichlagnahme.

Die Borräte an Gegenständen der in § 1 genannten Art werden biermit beschlagnahmt.

§ 3.

Bulaffige Berwenbungen und Berfügungen.

Trot der Beichlagnahme in allgemein die Berwendung von Stad-, Forms und Moniereisen und die Berssügung darüber gestattet, sosern es sich nicht um Neus, Erweiterungs- und Umbauten von Bauwerken handelt. Die Berwendung für letztere Zwede in nur gestattet, wenn ein Dringlichkeitssichein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bauten-Prüsselle, vorliegt; auf die Berwendung für Brücken unter Eisenbahmsleisen und für lausende Unterhaltungsardeiten in Bergwerksbetrieben sindet die Beichränkung keine Anwendung.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr ober mit Gelbstrafe bis zu 10 000 Mart wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirft find, bestraft:

wer unbefugt einen beidlagnahmten Gegenstand beifeiteschaft, beidädigt oder gerftort, verwendet, verfauft oder fauft oder ein anderes Beräufterungs-oder Erwerbsgeschäft über ibn abschließt;

wer ber Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-itände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-widerhandelt:

wer den erlaffenen Ausführungsbestimmungen auwiderhandelt.

**) Ber vorjählich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Berordnung vervestiebet ist, nicht in der gesetzen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis dis zu sechs Wonaten oder mit Geldiftrafe bis zu zehntausend Mart bestraft, auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Sbenso wird bestraft, wer vorsätzlich die dorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten ober zu führen unter-

Ber fahrläffig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetten Frist erfeilt oder unrichtige oder unvollständige Angaden macht, wird mit Gelbstrase bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis dis zu sechs Monaten beitrast. Ebenso wird destratt, wer fahrläffig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterlägt.

8 4.

Melbepflicht. Melbepflichtige Berfonen.

Eisen-Konstruktionssirmen-, Eisenbeton- und BetonBaufirmen haben die bei ihnen am 1. eines jeden Monats (Sticktag) lagernden Borräte an Stab-, Formund Moniereisen bis zum 10. des Monats dem Kriegsamt, Bauten-Prüfstelle, Berlin W 9, Leipziger Platz 13,
zu melden. Ausgenommen sind Bestände dersenigen
Sorten, gleicher Form und gleichen Duerschnitts, die am
Sticktage nicht mehr als 500 kg betragen. Falls die Gewichte nicht aus den Lagerbüchern hervorgehen, ist sorgfältige Schähung gestattet. Die Meldung hat auf
Meldebogen zu ersolgen, die bei der Bauten-Prüfstelle
anzusordern sind.

§ 5.

Lagerbuchführung und Anstunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 4) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Borräte und jede Nenderung der Borräte an beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) und die Berwendung derselben ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden in die Prüfung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtigung des Lagerbuches, der Belege, sowie die Besichtige tigung ber Räume au gestatten, in benen melbepflichtige Wegenstände vermutet werden.

§ 6.

Anfragen und Antrage.

Die Dringlichkeitsscheine find zu beantragen:

1. für Bauten, die von der Marine-Berwaltung ver-anlaßt find durch das Neichs-Marine-Amt, Ber-lin W, Königin-Mugusta-Str. 38/41,

2. für Bauten, die von der Berwaltung der Preu-bisch-Sessischen Staatsbahnen und der Reichs-eisenbahnen veranlaßt find, durch das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin W 9, Boßfirage 35,

3. für famtliche anderen Bauten durch bas Arieges amt, Banten-Prüfftelle, Berlin W 9, Leipziger Plat 13.

Die Antrage find mit eingebenber Begründung gu verfeben.

Alle sonstigen Anfragen und Anträge, welche die vorsiehende Befanntmachung betreffen, sind an das Königlich Breufische Kriegsministerium, Kriegsamt, Bauten-Prüfftelle, Berlin W 9, Leipziger Plat 13, zu richten.

§ 7.

Infraftireten ber Befanntmachung.

Die vorstehende Befanntmachung tritt mit Beginn bes 18. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, ben 7. Juni 1917.

Ariegsminifterium.

Ariegsamt. 3m Auftrage: Bolffbagel.

Bekannimagung.

Nachdem der Gr. Amtsvorstand Geh. Regierungsrat Dr. Ludwig Turban die ihm mit Aller-höchster Staatsministerialentschließung vom 4. Juli 1914 übertragene Stelle eines Rollegialmitgliebes bes Verwaltungshofs angetreten hat, ift die Verwaltung bes Gr. Bezirksamts Durlach vorerft dem Gr. Amtmann Sellmut Müller bortfelbft übertragen worden.

Rarlsruhe, ben 30. Juni 1917. Großh. Minifterium bes Junern:

Der Minifterialbirettor: 3. A .: Weingärtner.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Bekannimachung.

Nr. G. 287/5. 17. R.N.N.

betreffend Beichlagnahme von Rantichuts (Gummis) Billardbande.

Bom 25. Juni 1917.

Nachstehende Befanntmachung wird auf Erfuchen bes Königlichen Kriegsministeriums hiervall dur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirtt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzl. S. 376)*) bestraft wird. Auch tann der Letrieb des Sandelsgewer-bes gemäß der Befanntmachung zur Fernhaltung unzu-verläffiger Personen vom Sandel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesehl. S. 608) untersagt werden.

§ 1. Bon ber Befannimachung betroffene Gegenstände.

Bon diefer Befanntmachung wird betroffen alle gebrauchte und ungebranchte Rautichut- (Bummi-) Billardbande in vulfanifiertem und unvulfanifieriem Buftande, und zwar ohne Rudficht darauf, ob fie fich in Billarden ober Teilen von Billarden befindet ober nicht.

§ 2. Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichnete Billardbande wird biermit beich lagnahmt

§ 3. Birfung ber Beichlagnahme.

Die Beichlagnahme hat die Birkung, daß die Vornahme von Beränderungen an den von ihr berührten Gegenstände verboten ist und rechtsgeschäftliche Verkügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wene der Iwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trob der Beichlagnahme find alle Veränderungen und Verfügungen zuläfig, die mit Zustimmung der Ariegskohltos-Abeilung des Königlich Preußischen Ariegsminiskeriums erfolgen. fteriume erfolgen.

§ 4. Bebrauches und Berangerungserlaubnis.

Erot ber Beichlagnahme ift die Benutung ber Bil-lardbande in Billarden jum Zwede bes Spielens erlaubt.

Chenjo ift trots ber Beichlagnahme die Beräußerung und Lieferung von Billardbande gestattet, fofern fie als Bestandteil eines Billards oder jur Ausbefferung eines Billarde veräußert ober geliefert.

Das Berausnehmen ber Billardbande aus Billarden oder Teilen von Billarden sowie die Beräußerung ober Lieferung der berausgenommenen Villardbande ober von Billardbanden in Teilen von Billardbande ihr nur mit aus-drücklicher Einwilligung der Kriegs-Rohftoff-Abieilung des Königl. Preußischen Kriegsministerlums zufässig.

§ 5. Anfragen und Antrage.

Alle Anfragen und Antrage, die diefe Befanntmachung betreffen, sind an die Ariegs-Nohitoff-Abteilung (Seft. G.) des Königl. Preußischen Ariegsministeriums in Berlin SW, Berl. Dedemannstraße 10, du richten und am Kopf des Schreibens mit der Ausschlicht "Betrifft Billardbande" au perfeben.

§ 6. Jufraftireien.

Dieje Bekannimachung tritt am 25. Juni 1917 in

Rarlaruhe, den 25. Juni 1917.

gen auwiderhandelt.

Der Siellvertretenbe Rommanbierenbe General:

38 bert, Generalleutnant.

*) Mit Gefängnis bis au einem Jahre ober mit Geld-ftrafe bis qu zehntaufend Mart wird, fofern nicht nach allge-meinen Strafgeseben höhere Strafen verwirft find, bestraft:

wer unbefugt einen beschlagnabmten Gegenstand bei-seiteschafft, beschäbigt ober zerstört, verwendet, ver-fauft oder tauft ober ein anderes Beräuserungs-oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

wer der Berpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-itände au berwahren und pfleglich au behandeln, au-widerhandelt; 4. wer den nach \$ 5 erlaffenen Ausführungsbeftimmun-

Bekanntmachung

9tr. 592/4, 17. R. II. 4. e,

betreffend Beichlagnahme und BeftanbBerhebung von Lotomobilen.

Bom 20. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Ariegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirft sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Ariegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Neichs-Gesethbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Borratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Neichs-Gesethbl. S. 54, 54) und 684 bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Dandelsgewerdes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Sandel vom 23. September 1915 (Neichs-Gesethbl. S. 603) untersagt werden. Rachstebende Befanntmachung wird auf Ersuchen des

Bon der Befanntmachung betroffene Gegenftande.

Bon ben Anordnungen biefer Befanntmachung merben betroffen:

a) fämtliche fahrbaren und ortsfesten Teuerbuchsteffel mit Beigröhren, sowohl folche mit fest verbundener Dampfmafchine (fogenannte Lofomobilen) als auch folche ohne Dampfmaschine, sofern ihre Normal-leistung mehr als 20 PS normal oder ihre Heis-fläche mehr als 12 qm beträgt; die au den vorbezeichneten Kesseln gehörigen Sicher-heitsvorrichtungen und sonstiges Zubehör sowie

Referveteile.

Unter Sicherheitsvorrichtungen sind sämtliche geset-lich vorgeschriebenen Armaturen und Borrichtungen, wie Basserstandsanzeigevorrichtung mit Schutglas, Probier-bähne, Kontrollstuben mit Dreiwegebahn, Manometer, Sicherheitsventile, Ablashahn, Speisevorrichtungen und

Sicherheitsventise, Absahbahn, Speisevorrichtungen und Funkensänger au verfieben.

Zu sonstigem Zubehör rechnen alle zur Inbetriebietung und Bedienung nötigen Wertzeuge, wie Schausenschünftelen, Krücken, Rohrbürste, Saugrohre, Schraubenschüftssel, Hammer, Meißel, Bentitheber, Oelkannen usw., und bei den sahrbaren Lokomobilen außerdem noch Deichsel, Wagen, Gemmichth, Vermöslöbe mit Unterlagen zum Vestelemmen der Fahrräder usw.

Als Reserveteile sind anzusehen etwa vorhandene Reserve-Wasserhandsgläfer, Gummipackungen, Roststäbe, Kolbenringe, Rohrspiteme und dernleichen.

Die aufgesührten Gegenstände sind auch dann betrosen, wenn sie sich nicht in gebrauchsfähigem Zustande besinden. In der Geritellung begriffene Gegenstände unterliegen der Beschlagnahme gemäß dieser Bekanntmachung vom Zeitpunft ihrer Ferrigstellung ab.

Nicht betroffen merden:

Strafengugmaidinen (Traftoren), Strafenmalgen fowie Dampfpflugmaidinen.

Beichlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Begenftande find beichlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr ober mit Geld-ftrafe bis zu 10 000 Mart wird, sofern nicht nach den all-gemeinen Strafgesehen höhere Strafen verwirft sind, be-itraft:

wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteichafit, beidadigt oder zerstört, verwendet, verkouft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerdsgeschäft über ihn abidließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegentiände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwidertandelt; wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderbandelt.

gen auwiderbandelt.

***) Wer vorsätlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Berordnung vervslichtet ist, nicht in der gesetzen Krist erteilt oder wissenklich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Exclosirate die zu zehntausend Mart bestrast, auch sonnen Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Senio wird bestrast, wer vorsätlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu sühren unterlägtt. Wer sahrtässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpsichtet ist, nicht in der gesetzen Krist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gelbstrast bis zu breitausend Mart oder im Undermögensfalle mit Gefängnis die die Monaten bestrast. Ebenso wird bestrast, wer sahrtässig die dorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wirkung der Beichlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Birkung, daß die Bor-nahme von Beränderungen an den von ihr berührten Ge-genständen verboten und rechtsgeschäftliche Berfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht nach den nachsolgenden Bestimmungen Ausnahmen gestattet sind. Den rechtsgeichaftlichen Berfügungen fteben Berfügungen gleich, die im Wege der Zwangevollftredung oder Arreftvollgiehung er-

§ 4.

Bulaffige Beranderungen und Berfügungen.

Trot der Beichlagnahme ift der ordnungsgemäße Lroß der Beichlagnahme ist der ordnungsgemäße Beitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände gestattet, solavge das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Chesingenieur R. II 4e, Perslin W 15. Kurfürstendamm 198/94, feine andere Verfügung trifft. Ferner sind zulässig alle Beränderungen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit ersorderlich sind.

Alle anderen Beränderungen und Berfügungen sind nur zuläftig, wenn sie auf Beranlassung oder mit Zustimmung der genannten Stelle erfolgen. Anträge auf Zustimmung du Beränderungen oder Verfügungen la. B. Berfauf, Bermielung usw.) sind an die zuständige Maichinen-Ausgleichstelle zu richten, welche die Anträge nach Begutächtung durch die Kriegsamtstellen des zuständigen stellwertschen Generalsommandos an das Bassen und Munitions-Beschaffungsamt zur Entscheidung weiterleitet.

Gur folde Gegenstände der im § 1 genannten Art, die fich als Betriebsmittel in öffentlichen Eleftrigitätswerfen, Masanstalten und Basserwerken befinden, ist die Befugnis, Beränderungen oder Bersügungen au veranlassen oder zu gestatten, auf das Ariegsamt, Ariegs-Mohiosf-Abreilung, Settion El, Berlin SW, Königgräher Straße 28, übertragen, an welche Anträge unmittelbar (ohne Bermittelung der Maschinenausgleichstellen) au richten sind.

\$ 5.

Meldevilicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, auch wenn fie ausbefferungsbedurftig find.

Meldepflichtige Berfonen.

Bon ber Meldepflicht werden betroffen:

a) alle Berfonen, welche Gegenftande der im § 1 be-Beichneten Urt im Gewahrsam haben ober ans Un-lag ihres Sandelsbetriebes ober fonft bes Erwerbes wegen faufen ober verfaufen;

b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben folche Gegenstände erzeugt, ausgeboffert ober verarbeitet

c) Rommunen, öffentlicherechtliche Rorpericaften und Berbande.

\$ 7.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Won der Meldepflicht nach §§ 5 und 6 (aber nicht von der Beschlagnahme gemäß §§ 2, 3 und 4) ausgenommen sind diesenigen Gegenstände der im § 1 genannten Art, die regelmäßig dauernd in einem Betriebe benutt werden, der unter § 2 des Gesehes über den vaterländischen Silfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesehbl. S. 1933) fällt. Nicht regelmäßig dauernd benutte Gegenstände der im § 1 genannten Art sind nuch von diesen Betrieben zu melden. Soweit es sich um notwendige Reserven handelt, ist dies auf den Meldekarten unter Bemerkungen anzugeben.

Bei öffentlichen Gleftrigitatemerfen, Gasanftalten und Bei öffentlichen Gleftrizitätswerfen, Gasanstalten und Wasserten, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Vetriebe benutzen, entscheide im Zweisel das Kriegsministerium, Kriegs-ant, Kriegs-Rohftoff-Abkeilung, Seft. El, Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 28, ob Meldepflicht vorliegt. Bei allen anderen Anlagen, welche öffentlichen Zweden dienen, sind von der Meldevslicht nur diesenigen Maschinen ausgenommen, welche die höchte Belasiung zu desen haben. Dierzu darf dann noch ein weiterer Maschineniah als notwenden. wendige Referve gerechnet werden.

Gerner find von der Melbung befreit folche Gegenftände der im § 1 genannten Art, welche am Tage des In-frafttretens diefer Bekannimachung sich in einem land-wirtschaftlichen Betrieb befinden. Nicht befreit find die für ein Rebengewerbe des landwirtschaftlichen Betriebes beftimmten Begenftanbe.

\$ 8.

Melbebeftimmungen.

Gur die erfte Meldung ift der mit Beginn des 20. Juni 1917 (Stichtag) vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis aum 10. Juli 1917 (Meldefrist) an die Berteilungsftelle für Locomobifer beim Kriegsministerium, Kriegsamt, Baffen- und Munitions-Beschaffungsamt, Berlin W 16, Kurfürsten- bamm 198/94 auf den amtlichen Weldekarten für Lokomobiten zu erfolgen. Auf jeder Weldekarte darf nur eine Lokomobile (Kessel) bezw. ein Maschinensah gemeldet werden

Es bestehen 5 Arten von Meldefarten und gwar:

Rennbuchstabe A für fahrbare Lofomobilen obne Rondenfation,

Renubuchftabe B für fahrbare Lofomobilen mit Rondenfation,

Rennbuchftabe C für ortsfeite Lofomobilen ohne Rondenfation,

Menubuchstabe D für ortsfeste Lofomobilen mit Rondenfation,

Rennbuchftabe E für fahrbare und ortsfeste Lofomobilfeffel.

Die Meldefarten find genau nach ben aufgebruckten Unweifungen auszufullen und durfen teine weiteren Mitteilungen enthalten. Bei reparaturbedürstigen Lofomo-bilen find die vorhandenen Mängel und der Umfang der erforderlichen Instandschungsarbeiten unter "Bemerkun-gen" und "sehlende Teile" zu melden.

Beder gur Meldung Berpflichtete hat außer ben Meldefarten eine Sammellifte ausgufüllen, in ber alle feine Melbungen gujammengutragen find und angugeben ift, wem die Gegenftande gehören.

Wird einer der im § 1 unter a und b aufgeführten Gegenfiande nach dem 20. Juni 1917 meldepflichtig durch Fertigstellung oder durch Aufhören einer auf § 7 gegründeten Ausnahme, so hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu geschehen. Für die am Sticktage auf dem Berjand befindlichen Gegenitande ift der Empfanger meldepflichtig.

Meldungen, die bisher ichon dem Rriegsministerium ober anderen Siellen gemacht worden find, entbinden nicht von den durch diefe Befanntmachung vorgeschriebenen

Die Melbefarten und Cammelliften für Lofomobilen Die Weldefarten und Sammellisten für Lokomobilen sind von der Verteilungsstelle für Lokomobilen beim Ariegsaministerium, Ariegsamt, Wassen- und Munitions-Beschäftungsamt, Chefingenieur R. II 4e, Berlin W 15, Aurstärstendam 193/94, angufordern. Die Anforderung bat positrei auf einer Positarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Ansorderung der erforderlichen Anzahl Karten seder Art nach den vorsitehenden Kennschiftaben sowie der Sammelliste, ferner deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel. Die Ansorderung kann auch persönlich in der Zeit von 9—12 Uhr vormittags bei der vorbezeichneten Stelle erfolgen. Stelle erfolgen.

§ 9.

Enteignung.

Die von biefer Befanntmachung betroffenen Gegen-ftande (§ 1) fonnen im Bedarfsfalle enteignet werden. Diermit ift insbesondere dann gu rechnen, wenn ein vom Baffen- und Munitions-Beichaffungsamt guvor auempfohlener freiwilliger Berfauf ober Bermietung nicht innerhalb 8 Tagen guftande fommt.

Rommt im Salle ber Enteignung eine Ginigung über ben Nebernahmepreis nicht auftanbe, fo enticheibet bas Reichsichiedsgericht für Kriegswirtichaft, Berlin W 10, Biftoriaftrage 34.

§ 10.

Lagerbuchführung und Anstnuftserfeilung.

Reder Meldepflichtige bat ein Lagerbuch au führen, aus dem die Borräte und jede Aenderung der Borräte an von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen und ihre Berwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein folches Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet au

Beauftragten Beamten der Militär- und Boligeibe-borden ift die Brufung des Lagerbuches fowie die Be-fichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflich-tige Gegenstände vermutet werden fonnen.

§ 11. Unfragen.

Alle Anfragen, welche diese Bekanntmachung und die von ihr berührten Gegenstände beireffen, sind zu richten an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Waffen- und Munitions-Beschafzungsamt, Chefingenieur R. II 4e, Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/94, soweit es sich nicht um Betriebsmittel von öffentlichen Elektrizitätswerken, Gasanstalten und Wasserwerken handelt. Bei letzieren sind die Anfragen an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Nohstos-Abeilung Seft. El, Berlin SW 11, Königerährer Strake 28, du richten. graber Strafe 28, bu richten.

Infrafttreten.

Diefe Befanntmachung tritt am 20. Juni 1917 in Rraft.

Rarlerube, ben 20. Juni 1917. Der Siellvertreienbe Rommanbierenbe General: Sobert, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Rach meiner Berfügung bom 1. Mai 1917 (Rarleruber Nach meiner Berfügung vom 1. Mai 1917 (Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger — vom 1. Mai 1917 Kr. 118) waren dis spätestens 15 Mai 1917 alle bei Beginn des 1. Mai 1917 tatsächlich vorhandenen Bestände an gefälltem Nabelrundholz mit einer Zopfstärte von 10 cm aufwärts bei der Holzmelbestelle der Kriegsrohswij Abteilung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums Berlin SW II, Königgrähersstraße 100 a, zu melden Da die Annahme begründet ist. daß nicht alle von der B kanntmachung betrossenen Personen ihrer Meldevisigt nachaesommen sind, wird hiermit die Kerihrer Melbepflicht nachgefommen find, wird hiermit die Ber-fügung vom 1. Diai 1917 in Erinnerung gebracht unter ausbrudlichem hinweis auf die Strafbestimmungen bei Zu-

widerhandlungen. Rarleruhe, ben 15, Juni 1917. Der fiello kommandierende General; 3sbert, Generalleutnant.

Wirordming.

(Bom 21. Mars 1917.) Den Berfehr mit Brotgetreide und Dehl betreffend.

Nuf Grund der Bundesratsverordnung vom 29 Juni 1916 über Brotgetreide und Wehl aus der Ernte 1916 (Meiche Geiesblatt Seite 782) und der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preis-prüfungsfiellen und die Berforgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Neiche Gesehlatt Seite 607, 728) wird in tellweiser Abanderung unserer Verordnung vom 11. August 1916, den Berkehr mit Brotgetreide usid Wehl aus der Ernte 1916 betressend (Gesehs- und Verordnungs-hlatt Seite 219) vermbret was solat: blatt Ceite 219), verorbnet, was folgt :

Un Brot barf nur Roggenbrot hergestellt werben. Gar Rrante ift bie Bereitung von Bafferwed und Zwiebad gulaffig.

Roggenbrot ist in Stücken von 750 Gramm und 1500 Gramm zu bereiten und mit der Ziffer zu bezeichnen, die dem Monatstag seiner Herstellung entspricht. Borstehende Bestimmung gilt nicht sür die herstellung von Brot in privaten Haushaltungen, auch wenn für diese das Ausbacken des Teigs in einer Bäckerei ersolgt.

Die Kommunalverbande tonnen die Serstellung von Basserweit und Zwieback für Krante auf bestimmte Betriebe beschränken. Die Abgabe dieser Ware darf nur gegen einen besonderen, vom Kommunalverband ober der von ihm begeichneten Stelle ausgegebenen Ausweis erfolgen. hierbei find bie bom Minifterium bes Incern erlaffenen Richtlinien

Das Bereiten von Auchen, welche inländisches Beigen-oder Roggenmehl enthalten, ist verboten. Die Borschrift findet auf die herstellung von Obsituchen in privaten haus-haltungen keine Anwendung.

Den Badereien ift die herftellung und die Berabsolgung von Luchen, auch wenn fie inläubisches Roggen- ober Weigen-niebl nicht enthalten, sowie von sonstigem Geback, bessen reitung in Ronditoreien ablich ift, verboten. Das Ausbacken

bes in privaten Haushaltungen hergestellten Teiges für Obst-fuchen ist jedoch den Badereien gestattet. Als Badereien im Sinne dieser Bestimmung gelten die-jenigen gewerblichen Betriebe, welche Brot zum Berkauf herstellen.

Die Borschriften dieser Berordnung sinden keine An-wendung auf die von Keks. Zwieback, Bassel, Honigkuchen, Pfesseruchen- oder Lebkuchen-Fabriken hergestellten Erzeug-nisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliesert wird.

das fich

meld

me

finb b

burd

borbr

blatt

arbei

bogen ber E

getren

mäffe trifft to

alfo at

Der B lieferm

an bie

11.

Die §§ 7-9 unserer Berordnung vom 11. August 1916, ben Berkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 betressend (Gesehes- und Berordnungsblatt Seite 219', werden aufgehoben.

Diese Berordnung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Karlsruße, den 21. März 1917. Großh. Winisterium des Innern. Dr. Schühly. von Bodman.

Befannimagung.

Rachstehend bringen wir die von unserer Preistom-mission sestgeseten Erzeugerpreise für solgende Gemusearten zur Kenninis:

	jur bas	5 45TUI	10
Grune Erbfen ab 20. Juni		Bf.	
Grune Buichbohnen	18	P1.	
Brune Stangen-, Bache- und Berlbohnen	24	Bf.	
Puffbohnen	15	Bf.	
Rhabarber	10	23f.	
Mairiben	7	Bf.	
Gelberüben (langliche) bis 30. Juni	14	Bi.	
Gelberüben bom 1. bis 15. Juli	12	23f.	
Belberfiben bom 16 bis 31 Jul	i 10	Pf.	
Rarotten (runde) bis 30 Juni	18	Pf.	
Rarotten bom 1. bis 15 Juli	116	Bf.	
Rarptten bom 16. bis 31 Juli	14	Pi.	
Koblrabi bis 30. Juni	16	彩f.	17.31
Robladi vom 1. bis 31. Juli	14	13F.	
Weißtraut bis 15. Juli	11	234.	
Beiffraut vom 16 bis 31. Juli	10	25f.	
Frühwirfing bis 15. Juli	12	Pf.	
Frühwirfing vom 16. bis 31. Juli	10	Bf.	
Zwiebeln (ohne Kraut)	20	Pf.	
Gurfen:		No. of Lot	
a) Essiggurten 100 Stück		M.	
b) Salzaurken 100 Stud	2 - 2,50		
The state of the s	1 1 7	500E	

c) Salatgurfen bis 31 August (1 Stück) ab 1. September (1 Stück) Tomaten vom 15 bis 31. August Tomaten vom 1. bis 15. Ceptember Tomaten ab 16. September

Borstehende Preise gelten als Erzeugerhöchstpreise so lange, als von der Arichestelle für Gemüse und Obst nicht besondere höchstpreise seltgeseht werden. Abgeerntes Gemüse dari daher nicht zu höheren Preisen oder günftigeren Bedingungen abgeseht werden. Der Erzeugerpreis umsaßt bie Roften ber Beforderung gur nachften Berladeftelle und

ber Verladung im Bahnwagen ober im Schiff. Karlsruhe, ben 27. Juni 1917. Babische Gemüseversorgung.

Der Zimmermeifter Jatob Geiger in Gernsbach, Bormund für August Balch Rinber von ba, hat beantragt, den verschollenen August Fried. rich Bald, geboren in Grötigen am 25. Februar 1873, zulest wohnhaft in Gröhingen, für tot zu erflären.

Der bezeichnete Berschollene wird aufgefordert,

fich spätestens in dem auf Mittwod, ben 20. Marg 1918, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserflärung erfolgen wird.

Un Alle, welche Ausfunft über Leben ober Tob des Berichollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, fpateftens im Aufgebotstermine bem Gericht Anzeige zu machen.

Durlach, ben 22. Juni 1917. Großherzogliches Amtsgericht.

Drud und Berlag bon Abolf Dups in Durlach.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Stammrolle betr.

Samtliche in hiefiger Stadt wohnhaften Behrpflichtigen, welche in der Zeit vom

1. April bis 30. Juni 1917

bas 17. Lebensjahr vollendet haben, werden hiermit aufgefordert, fich bom

5. bis 10. Juli de. 38.

auf bem Rathaus - Bimmer Rr. 2 - gur Lanbfturmrolle angu melden.

Durlach, ben 3. Juli 1917.

tuf

g-

16

en

mb

and

18=

non

ba

iar

ert,

uf=

e8=

De

die

em

Das Bürgermeifteramt:

2Bekanntmadung.

Meldung der beichlagnahmten Deftillationsapparate aus Rupfer und Aupferlegierung.

1. Gemäß Berordnung des stellvertr. Generaltommandos vom 15. Mai sind die Destillationsapparate aus Rupfer und Aupferlegierung beschlagnahmt. Dieje Apparate find bis einschl.

10. Juli 1917 burch den Befiger gu melden.

Für die Wieldung sind die von der Metallmobilmachungsstelle vorgeschriebenen Bordrucke zu benuten. Andere Weldungen ober Meldungen ohne Unterschrift gelten als nicht erstattet.

Unterschrist gelten als nicht erstattet.
Für jeden Betried ist ein besonderer Meldebogen auszusüssen Die Meldeborden sieden Betried ist ein besonderer Meldebogen auszusüssen Die Berordnung ist in ihrem vollen Bortsaut im amtl Bertündigungsblatt des Durlacher Bochenblattes Kr 36, vom 20. Juni ds. 38, verössentlicht worden; außerdem ist sie auf der Küdseite des Meldebogens abgedruckt.

3 Aus § 4 der Berordnung geht hervor, welche Betriede von der Berordnung betrossen werden werden. § 2 gibt die von der Bekanntmachung betrossensen Gegenstände an, § 3 die Ausnahmen. Alle diese Bestimmungen sind genau zu beachten. Wir betonen, daß auch landwirtsch Brennereien unter die Berordnung sallen, aber nicht die Hausbrennereien, die nichtmehlige Stosse versarbeiten.

4. Die Berordnung untericheibet ftillgelegte Betriebe (B Betriebe) und anfrechtzuerhaltende Betriebe (A Betriebe). Die A Betriebe haben ihre Meldung in doppelter Ausführung einzureichen. Sie missen auf dem Melbe-bogen an der dafür vorgesehenen Stelle angeben, welcher Firma sie die Keservier der Ersahapparate übertragen werden und wann voraussichtlich der Ersah eintrifft Auf dem Meldebogen ift ein Berzeichnis der Firmen abgedruckt, die gußeiserne Destillier- und Rektisizierapparate liefern (dieses Berzeichnis kann abgetrennt werben)

getrennt werden)
5. Soll auf Grund des § 9 der Berordnung die vorläufige Inrückstellung von der Ablieferung beantragt werden, so sind sosort dei der Meldung entsprechende Anträge bei der unterzeichneten Stelle einzureichen Die Anträge müssen ansreichend begrändet sein. Die Entscheidung über den Anträge trifft die Metallmobilmachungsstelle. — Wir bemerken ausdrücklich, daß Apparate der B Vetriebe nicht zurückgestellt werden können; Befreiungsanträge sind alfo zwectlos.

6. Die beschlagnahmten Apparate können vorläusig ordnungsmäßig weiterbenut werden, doch sind Beränderungen an ihnen oder rechtsgeschäftliche Bersügungen über sie nur mit unierer Genehmigung oder mit Genehmigung der Metallmodilmachungsstelle zulässig.

7. Borläusig idnnen Destillationsapparate noch nicht abgeliesert werden. Der Beginn der Ablieserung wird von uns so zeitig bekannt gegeben, daß die Ablieserung der nicht befreiten Apparate in der vorgeschriebenen Frist möglich ist.

Durlach, den 27 Juni 1917.

Metallannahmeftelle des Kommunal Berbands Durlach-Stadt: Stadt. Gaswert.

Fleischverkauf.

Der Bertauf bon Gleisch und Burftwaren in den Mengerlaten an die in den Rundenliften eingetragenen Familien findet diese Boche an zwei Musgabetagen in folgenber Reihenfolge ftatt:

I. Bei Detger Bühler:

wormittage von 8-12 Uhr an die Familien mit ben Anfangebuchstaben A-H,

nachmittage bon 2 Uhr ab an die Familien mit ben Anfangebuchftaben J-Q.

Donnerstag, den 5. de. Mte., vormittage von 8-12 Uhr an die Familien mit den Anfangebuchftaben R - Z.

nachmittags von 2 Uhr ab an die Familien mit den Anfangebuchstaben A.H.

bormittags von 8—12 Uhr an die Familien mit den An-

fangsbuchstaben J-Q nachmittags von 2 Uhr ab an die Familien mit ben

Anfangebuchstaben R-Z II. Bei ben Dengern Brecht, Burr, Ed, Fefer, Geger, Rauffmann und Rnecht:

Mittwoch den 4. de. Mte., vormittags von 8—12 Uhr an die Familien mit den An fangebuchstaben A-K,

nachmittage von 2 Uhr ab an die Familien mit ben Anfangebuchftaben L-Z.

Samstag, den 7. de. Mte., vormittags von 8-12 uhr an die Familien mit ben Anfangebuchstaben L-Z

nachmittage von 2 Uhr ab an die Familien mit ben An fangebuchftaben A-K.

Bir bitten die Ginwohnerschaft bringend, fich zur Erleichterung bes Bertaufegeschäftes an die festgesetten Bertaufszeiten zu halten Bir werden uns hierüber durch die Schutmannichaft verläsigen.

Sämtliche Metger find berpflichtet, an ben genannten Berkaufstagen auf den Kopf ihrer Kundschaft je 250 gr Fleisch einschließlich Burft abzugeben. Kinder bis zu 6 Jahren haben Anspruch auf die Balfte. Die Abgabe am erften Bertaufstag geschieht ausschließlich auf die tommunale Bufattarte, am zweiten Bertaufstag wird auf die Reichsfleischkarte abgegeben. Durlach, ben 3. Juli 1917.

Rommunalverband Durlach = Stadt.

Aleischkartenablieferung.

Die Menger, Inhaber von Gaftwirtichaften, Schant- und Speifewirtschaften hiefiger Stadt werden hiermit aufgefordert, die für die Geltungsdauer bom 11. Juni bis 1. Juli be. 38. vereinnahmten Bufat Fleischkarten behufs Berrechnung am

Mittwoch, den 4. Juli de. 36. bei unserer Geschäftsstelle auf bem Rathaus — Rathaussaal — getrennt nach den einzelnen Bochen der Bereinnahmung geordnet, unter Angabe des Gewichts und in einem mit Ramen des Abliefernden versehenen Umichlag abzuliefern

Durlach, den 3. Juli 1917.

Kommunalverband Durlach = Stadt.

Privat - Unterricht

in Majdinenidreiben, Steno: graphie, Schönschreiben zc. wird bei forgfältiger ichneller Aus. bildung ju mäßigen Breifen er. teilt. Anmeldungen von 61/2 Uhr Schloßstraße 911.

Hypothekengelder

in Posten jeber Sobe auszuleihen. August Schmitt

Banttommiffione. und Sypotheten-

geichäft Rarleruhe, Sirichftrage 43 Telephon 2117.

aufe

gebrauchte Möbel, ganze Haus haltungen, sowie einzelne Gegen ftande, Betten, Matragen, Dimans Stuble, Chaifelongue Schreibtifche, Rleiderschränke, Berti tows, Kinderbetten, Kinderwagen Betifebern, Rahmaschinen, Rüchen einrichtungen, Uhren, Baffen, Dufit inftrumente, Schmudgegenftanbe und gable befte Breife. Angebote

Beintraub's An- n. Berkaufsgefchaft Rarleruhe, 52 Aronenftr. 52 Telephon 3747.

Ein bereits roch neuer Mappiporiwagen

ift zu verkaufen Relterftraße 26.

Bettstelle mit Roft u. Da= trațe, fowie eine Sangelampe zu verkaufen

Spitalitraße 11. Angufeben zwischen 12 und 2 zu vermieten Uhr nachmittags.

Mostfass, ca. 100 giter 3ngefucht. Un gebote unter Rr. 390 ju vermieten an den Berlag b. Bl

Gefucht wird ein braves, fleißiges Madden, am liebften vom Lande Bajeltoritraße 33, 1. Gt.

Kucken!

Ter Anfall einer Brut ladjefarb. Faverolles, bas Stud zu 2,50 M, zu vergeben.

Bergwaldstraße 8. Schöner, fprungf.

rarren. alt, zu verkaufen bei

Ludwig Jourdan, Gemeinderat,

Gine 3-Bimmerwohnung auf 1. Ofiober oder fruger gu vermieten

Rirchftrage 4.

Rirdftrage 15, Seitenbau, ift eine Parterre-Wohnung bon einem größeren Bimmer, Alfov und allem Bubehör fofort ober auf 1. Ott. gu bermieten. Raberes

Gritnerstraße 2, 2. St. A designation of the second

von 2 Zimmern, Ruche, Speicher, Reller, mit Gas und Bafferleitung ift auf 1. Oftober zu vermieten Baderftr. 5, 2. St. rechts.

Gine Manjarden . Wohnung von 2 fleinen Bimmern, Ruche und Bu-behör, fowie im 1. Stock Laben, Bimmer und Ruche auf 1. Oftober ju vermieten. Bu erfragen

Jägerftraße 6, 2 St. 2 Bimmer und Ruche Auer-

ftrage 11 gu bermieten. Carl Steinmetz.

Rittnertstraße 73.

Sebolditraße 33 ift eine icone Manfarden-Bohnung von 2 Bimmern mit Bubehör und Gas an tleine Familie auf 1. Oftober gu vermieten.

Gine Manfarden - Bohnung mit 2 Bimmern, Rüche, Reller, Speicher und Gas ift an fleine Familie auf 1. Oftober zu vermieten

Größingerftraße 23 Schone 2: Bimmer Bohnung im 2. Stod mit allem Bubehör auf 1. Ottober zu vermieten

Killisfeldstraße 7. Eine icone Manfarden Bohnung bon 2 Zimmern famt Bubehör mit Roch und Leuchtgas ift auf 1. Ott.

Amalienftr. 17 im Laben. Eine Wohnung von 2 Bimmern

lamt Zugehor sofort oder später

Mue, Baldhornftr. 74.

von 2 bis 3 Zimmern nebit Bubehör per 15. Ceptbr. ju mieten gejucht. Rabe Eurm: berg Bedingung. Geft. Un= gebote Rittnert ftrage 2 b. 1. Stod, an Reinwarth.

Beamter mit tleiner Familie jucht anf jofort ober 1 Oftober eine 3 3immerwohnung mit Bubehor Angebote unter Der 388 Gelbiched, 15 Monate an ben Berlag Diefes Blattes

Eine Bohnung von 2-3 Bimmern famt Bugehor auf 1. Oftober zu mieten gesucht. Angebote Balmbach, Amt Durlach. unter Rr. 387 an ben Berl. b. Bl.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Großherzogs-Geburtstags-Spende! Unfer Landesfürst Großherzog Friedrich II.

befchließt am 9. Juli, im 36. Monat bes Bolterringens, fein 60. Lebensjahr. Das badijche Bolt nimmt von gangem Bergen teil an dieser Geburtstagefeier. Auf Borichlag des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz hat Seine Königliche Hoheit zu genehmigen geruht, daß aus diesem Anlaß zur Linderung der Rot des Krieges im ganzen Lande gesammelt und die Spenden ihm jur Förderung der Be-ftrebungen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz bargebracht werden. Wer möchte da fich nicht beteiligen an diefer

Grobnerzogs-Geburtstags-Spendel

Ber möchte nicht auch feine Gabe barbringen, feinem Fürften eine Freude gu bereiten und zugleich Rrantheit und Rot in vielerlei Geftalt lindern zu helfen!

Bom 2. bis 9. Juli liegen in allen bekanntgegebenen Sammelftellen Sammelliften auf.

Dpfertage: Sonntag, 8. Juli, Montag, 9. Juli.

Der Chrenvorsigende des Badifchen Landesvereins bom Roten Kreug: Pring Max von Baden.

Der Territorialbelegierte ber Freiwilligen Rrantenpflege fur bas Großherzogtum Baden:

Freiherr von Bodman. Der Stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeeforps: Generalleutnant Bebert.

Für das Erzbischöfliche Ordinariat: Für den Evangelischen Oberkirchenrat: Brafident Dr. Hibel. Dr. Thomas Nörber, Erzbischof. Bur den Oberrat der Fraeliten:

Dr. Mager, Geh Oberregierungerat. Der Borfigende bes Badifchen Landegvereins vom Roten Rreug: General Limberger.

Der Borfigende der Depotabreilung des Badifchen Landesvereins bom Roten Rreug:

Bielefeld, f. u. f ofterr.ungar. Ronful. Der Generalfefrefretar bes Babifchen Frauenvereins: Müller, Gebeimerat.

Borftebenden Aufruf bringen wir hiermit ber Ginwohnerichaft gur öffentlichen Renntnis mit der herzlichen Bitte, fich an ber Großbergoge-Geburtstage. Spende burch opfermillige Buwendungen gu be-

Mis Sammelftellen, in benen Sammelliften für bie Ginzeichnung ber Großherzogs Geburtetags Spende aufliegen, find in hiefiger Stadt

die ftadt. Spartaffe während der üblichen Geschäfteftunden Die Beichäftigungestelle Des Roten Arenges in ber Beit von 10-12 Uhr vormittage und von 3-5 Uhr nachmittage, Bolfebant Durlad mabiend ber üblichen Geschäftestunden, Buchhandlung Mehler, Hauptstraß: 4 Palz, Daupi-

firage 56, Berlag des "Durlacher Wochenblattes".

Die Einzeichnungelisten liegen in der Zeit vom 5.-15. b Die, auf. Um 8. und 9. Juli findet überdies eine Straffensammlung ju Gunften der Großherzoge : Geburtstage . Spende, verbunden mit dem Berkauf von Bostkarten statt. Gleichzeitig werden Lofe ber Opfertage. lotterie des bad. Landesvereins vom Roten Rreug gum Preis von 1 M für bas Stud abgefest. Die Biehung findet am 17. Auguft | 3 de. Is. statt

Durlach, den 2. Juli 1917. Der Forfigende des Ortsausschusses vom Noten greut: Dr. Zierau

bleibt in Berbindung mit ber Golbantaufsftelle Rarleruhe wahrend der Wonate

Juli u. August 🚅 geschstossen.

Die Auszahlungen erfolgen noch Samstag den 7. Juli, 5-6 Uhr.

Die Biebereröffnung im September wird feiner Beit befanntgegeben.

00000000000000000000000 von der Badispen Obsversergung Karlsrupe

werden von heute an Beeren, Stein- u.

jum Bochftpreis angetauft. Johannisbeeren, Stachelbeeren. Ber folche zu verlaufen hat, tann diefelben in Ane, Kaiferftrage 14,



Machruf!

Bum Tobestag meines lieben, unvergeflichen Mannes

welcher am 2. Juli 1916 füre Baterland gefallen ift.

Ein ganges Jahr ber Trauer ift babingeschwunden, Du lieber Mann und Bater, unter bangem Schmers, Bas wir im Innerften babei empfunden, Das weiß nur Gott allein, ber fennt bas Berg

Du ruhft in Feindesland, nichts störet Deinen Schlummer, Du ahnst nicht, wie die Seele tiefbetrübt, Und wie wir manche Nacht voll Gram und Kummer Um Dich geweint, ben wir fo viel geliebt!

Und oft gedenken wir der schönen, froben Stunden, Die wir mit Dir, Du lieber Mann und Bater, einst verlebten, Ruh' fanst! In unserm Herzen immer uns verbunden, Lebst fort Du, bis auch wir zur ew'gen Ruh' einst geb'n.

Gewibmet von Deiner lieben Frau Anna Gallenmüller und Rinder Josef und Bittoria. Größingen, ben 2. Juli 1917.

Ginladung

Sauptversammlung der Gemeinnütigen Baugenoffenichaft Durlach e. G. m b. S.

am 4. Juli 1917, abends 1/19 Uhr, in ber Fefthalle (Rebengimmer) in Durlach.

Zagesordnung:

Bericht bes Borftandes.

Genehmigung des Jahresabschlusses

Entlaftung des Borftandes. Reumahlen jum Muffichterat

5. Buniche und Antrage

Der Borfigende des Auffichterate: 3. B.: Merton

auch jugendliche, finden fofort Beschäftigung.

G. Genschow & Co., A.-G. Fabrit bei Wolfartemeier.

in Gabelsberger Steno-graphie und Mafchinenidreiben erteilt Franlein gründlich und rasch fördernd, ebenfoBuchführung, Recht= ichreiben, Schon- und Mundichrift. Laut Zeugniffe überraschende Erfolge.

Früher Dürrbachftr., jest Größingerstraße 21 (Eingang Berberftr.), 3. Stock. Unmeldungen jederzeit.

eingetroffen bei

Osk. Gorenjio Boflieferant.

Sauvere Leaftcon

wird für Bor- oder Rachmittag Rittnertur. 51. Möbliertes Zimmer mit Gas,

Nähe ber Schloftaferne, sofort zu vermieten Anguseben ab 7 Uhr abends Sauptite. 62, 3 St. r.

Bu mieten gefucht! Gin Schlafzimmer mit 2 Betten, Rüche, mögl. mit Gas u. Wasch. füchenbenütung zum 1. Auguft. Angeb. mit Breisangabe unter Rummer 392 an ben Berlag.

Kaufmänkischer Verein Durlach, E. V.

Un

fint

Da

nad

Da

Arc

Del

dur

nen

ame am

fdo

mai

ein

Da

beo

St

Ba

hir

als

Begen Bücherfturg Donnerstag, den 5. Juli lette Bücherausgabe.

Um Rüdgabe ber entliehenen Bucher bis ipateftens Donnerstag, ben 12. Juli 1917 wird gebeten. Wiedereröffnung der Bibliothet: Donnerstag, ben 2 Auguft. Der Borftand.

Limbeeren

tauft auch in tleinen Bartien Konditarei Herrmann.

Cohannisbeeren find zu haben

Lammitraße 38, 1. St. Tafelflavier.

ein guterhaltenes, ift zu vertaufen Sophienstraffe 12.

Bu verkaufen!

2-flammiger Gasherd, gebraucht für 6 Mt.

2. Schandelwein, Pfingftr. 74. Möbliertes Zimmer mit 2 Betten und Ruchenbenühung fofort zu mieten gesucht. Angebote unter Rr. 391 an den Berlag. Diefes Blattes erbeten.

hierzu Rr. 39 bes Amtlichen Ber-tanbigungeblattes für ben Amtsbegir

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK